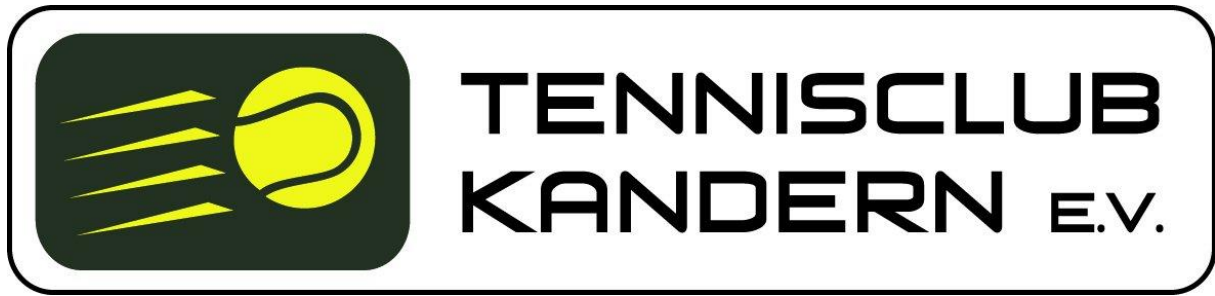


Tennis-Club Kandern e.V. Postfach 1162 79400 Kandern

Kandern, den 03.03.2010

Vereinssatzung

Tennisclub Kandern e.V.



Tennis-Club Kandern e.V. Postfach 1162 79400 Kandern

Kandern, den 03.03.2010

A. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen: Tennisclub Kandern e.V.
2. Sitz des Vereins ist Kandern.
3. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Lörrach Nr. 343 eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein bezweckt die Ausübung des Tennissports auf breiter Grundlage und die Förderung des Sports als Mittel zur Erhaltung der Gesundheit und als Möglichkeit für insbesondere junge Menschen, ihr Leistungsvermögen zu erproben.
2. Der Verein fördert den Tennissport auf allen Ebenen und widmet sich insbesondere dem Freizeit- und Breitensport.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins, Aufwandsentschädigungen im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG sind möglich. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keinen Anspruch am Vereinsvermögen.

§ 4 Verbandsmitgliedschaften

1. Der Verein ist Mitglied im Badischen Tennisverband und im Badischen Sportbund.
2. Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und sonstige Bestimmungen der Verbände als verbindlich an.
3. Die Mitglieder des Vereins unterwerfen sich durch ihren Beitritt zum Verein den maßgeblichen Satzungen, Ordnungen und sonstigen Bestimmungen der Verbände. Soweit das Verbandsrecht zwingend ist, überträgt der Verein seine Ordnungsgewalt auf den Verband.

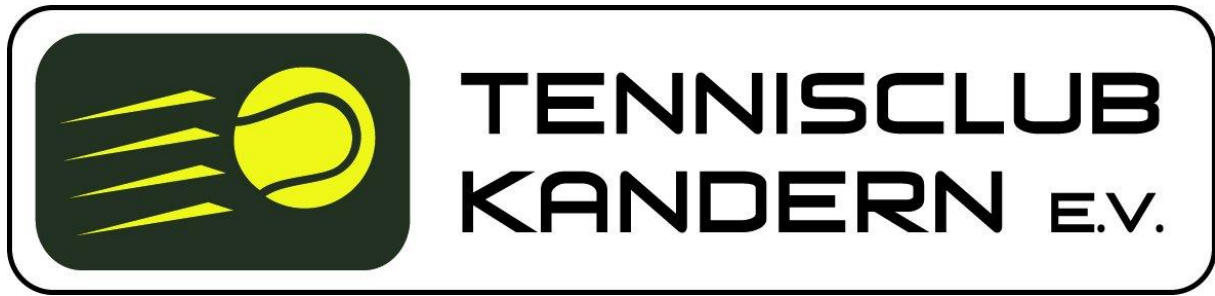
B. Vereinsmitgliedschaft

§ 5 Mitgliedschaften

1. Mitglied des Vereins können nur natürliche oder juristische Personen werden. Über die Einstufung eines Mitglieds entscheidet im Zweifelsfalle der Vorstand.
2. Der Verein besteht aus:
 - a. Aktiven Mitgliedern
 - b. Passiven Mitgliedern

Seite 1/7

Passive Mitglieder (fördernde Mitglieder) sind Mitglieder, die den Tennissport nicht ausüben und die Tenniseinrichtungen des Vereins nicht benutzen.



Tennis-Club Kandern e.V. Postfach 1162 79400 Kandern

Kandern, den 03.03.2010

c. Ehrenmitgliedern

Der Vorstand kann Personen, die sich um den Tennissport oder den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

3. Definition Familie / Alleinerziehend / Paar

a. Als Familie gelten zwei Erwachsene und deren im gleichen Haushalt lebenden Kind(er), für die mindestens ein Erwachsener sorgeberechtigt ist.

b. Als Alleinerziehend gilt ein sorgeberechtigter Erwachsener und dessen im gleichen Haushalt lebenden Kind(er).

c. Als Paar gelten zwei Erwachsene die im gleichen Haushalt leben.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftliches Aufnahmegesuch an den Gesamtvorstand zu richten.

2. Das Aufnahmegesuch eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von dem/den gesetzlichen Vertreter(n) zu stellen.

3. Über die Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft.

4. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Eine Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

§ 7 Umwandlung der Mitgliedschaft

Eine aktive/passive Mitgliedschaft kann auf Antrag zum nächsten Geschäftsjahr in eine passive/aktive Mitgliedschaft umgewandelt werden.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

1. Austritt aus dem Verein (Kündigung)

Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Gesamtvorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres (spätestens zum 15.12. des laufenden Jahres) erklärt werden.

2. Streichung von der Mitgliederliste

Ein ordentliches Mitglied kann durch Beschluss des Gesamtvorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen an die zuletzt dem Verein bekannte Adresse in Verzug ist.

Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung ein Monat verstrichen ist und in dieser Mahnung ausdrücklich die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Gesamtvorstandes über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.

3. Ausschluss aus dem Verein - siehe § 9

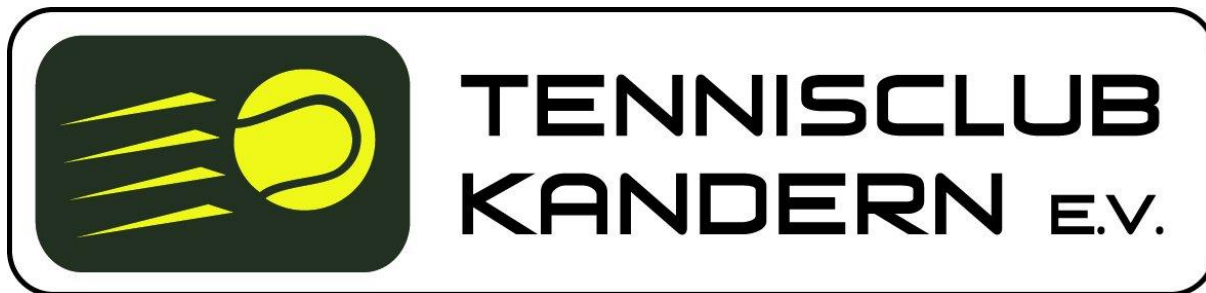
4. Tod oder Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Personen.

5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt.

6. Auf Antrag kann ein Mitglied das Ruhen seiner Mitgliedschaft schriftlich beim Gesamtvorstand beantragen. Dies kann insbesondere erfolgen bei längeren Abwesenheiten (z. B. beruflicher Art, Ableistung des Wehrdienstes etc.) oder aufgrund besonderer persönlicher oder familiärer Gründe.

Seite 2/7

Während des Ruhens der Mitgliedschaft sind die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten des Mitglieds ausgesetzt.



Tennis-Club Kandern e.V. Postfach 1162 79400 Kandern

Kandern, den 03.03.2010

§ 9 Ausschluss aus dem Verein

1. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt und ein wichtiger Grund gegeben ist.
2. Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt. Der Gesamtvorstand kann auch Verwarnungen aussprechen oder einen vorübergehenden Ausschluss aus dem Spielbetrieb beschließen.
3. Der Ausschließungsantrag ist dem betreffenden Mitglied samt Begründung mit der Aufforderung zuzuleiten, sich binnen einer Frist von zwei Wochen schriftlich zu erklären. Nach Ablauf der Frist ist unter Berücksichtigung der etwa eingegangenen Äußerung des Mitglieds zu entscheiden.
4. Der Gesamtvorstand entscheidet mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit.
5. Der Ausschließungsbeschluss wird sofort mit Beschlussfassung wirksam.
6. Der Beschluss des Vorstandes ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mitzuteilen.
7. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde zu. Diese Beschwerde ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Mitteilung der Entscheidung schriftlich an den Gesamtvorstand zu richten. Sie ist zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.
8. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
9. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 10 Generelle Rechte und Pflichten

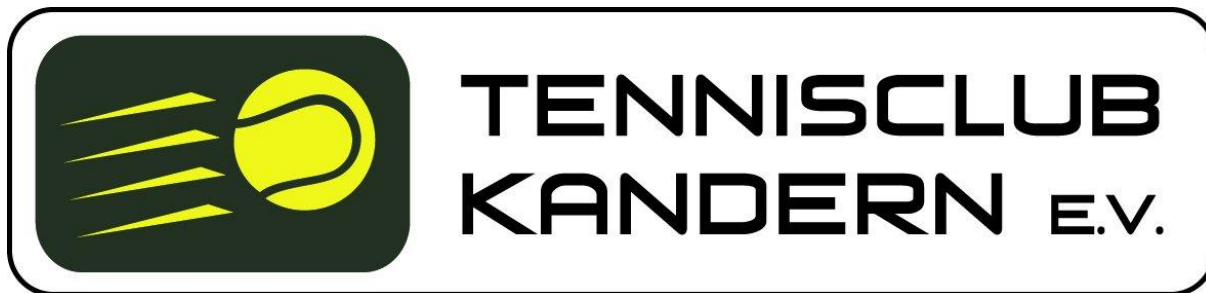
1. Alle aktiven Mitglieder sind grundsätzlich zur Benützung sämtlicher Einrichtungen und Gerätschaften des Vereins berechtigt. Sie können im Verein unter Beachtung der Anordnung des Vorstandes und der geltenden Bestimmungen (wie z.B. Platzordnung) Tennissport betreiben.
2. Alle Mitglieder sind ab einem Alter von 18 Jahren stimm- und wahlberechtigt. Das Stimm- oder Wahlrecht ist nicht übertragbar.
3. Alle Mitglieder sind verpflichtet, innerhalb und außerhalb des Vereins den Zweck des Vereins gemäß § 2 zu unterstützen und zu vertreten und die Interessen des Vereins in jeder Hinsicht zu wahren.
4. Bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Beschädigung von Vereinseigentum ist voller Schadensersatz zu leisten.

§ 11 Beitragsleistungen und –Pflichten

1. Es sind ein Mitgliedsbeitrag und eine - soweit von der Mitgliederversammlung festgelegt - Aufnahmegebühr zu leisten. Die Bezahlung der Beiträge und Gebühren erfolgt per Bankeinzug innerhalb des 1.Quartals des Geschäftsjahres. Bei Eintritt innerhalb der 2.Jahreshälfte des Geschäftsjahres ist nur der halbe Mitgliedsbeitrag fällig.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und der Aufnahmegebühr wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Deren Zahlweise und Fälligkeit bestimmt der Gesamtvorstand durch Beschluss.
3. Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen/Abteilungen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.
4. Der Gesamtvorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen und -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
5. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

Seite 3/7

6. Der Vorstand ist zudem ermächtigt, eine Beitragsordnung zu erlassen und darin Einzelheiten zum Beitragswesen des Vereins zu regeln.



Tennis-Club Kandern e.V. Postfach 1162 79400 Kandern

Kandern, den 03.03.2010

§ 12 Ordnungsgewalt des Vereins

1. Jedes Mitglied verpflichtet sich, gegebenenfalls einem gegen das Mitglied eingeleiteten Ordnungsverfahren vor dem dafür satzungsrechtlich bestimmten Organ zu unterwerfen. Dies nach Maßgabe beschlossener Vereinsordnungen oder im Hinblick auf Verbandsordnungen/Richtlinien.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich einer Ladung eines Ordnungsorgans Folge zu leisten und vor ihm wahrheitsgemäß auszusagen.
3. Gleiches gilt für Verfahren nach § 9 der Satzung.
4. Sollte es zwischen dem Verein und einem Mitglied zu Streitigkeiten aus dem Mitgliedschaftsverhältnis kommen, ist zunächst eine Klärung mit dem Gesamtvorstand herbeizuführen. Gegen eine Entscheidung des Gesamtvorstandes hat das betroffene Mitglied das Recht, die nächste Mitgliederversammlung zu befragen.

D. Die Organe des Vereins

§ 13 Die Vereinsorgane

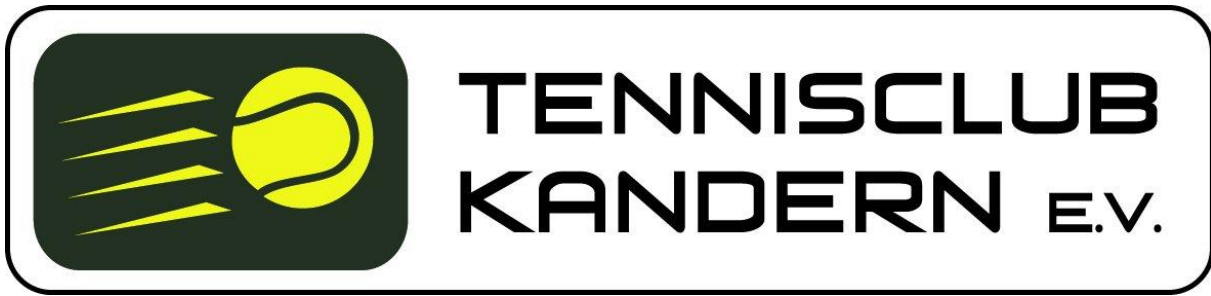
1. Die Organe des Vereins sind:
 - a. Die Mitgliederversammlung
 - b. Der Gesamtvorstand
 - c. Der Vorstand nach § 26 BGB
2. Alle Organmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Für die Vorstandsmitglieder ist eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG möglich.

§ 14 Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste gesetzgebende Organ des Vereins.
2. Alle Mitglieder sind ab einem Alter von 18 Jahren stimm- und wahlberechtigt. Das Stimm- oder Wahlrecht ist grundsätzlich in keiner Form übertragbar.
3. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal jährlich statt. Die Einberufung erfolgt in Textform (Email/Post) durch den Gesamtvorstand. Zwischen dem Tag der Einberufung und der Mitgliederversammlung muss eine Frist von zwei Wochen liegen. Die Tagesordnung, die der Gesamtvorstand festlegt, ist der Einladung beizufügen.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist. Absatz 3. gilt entsprechend.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
6. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Gesamtvorstandes geleitet.
7. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen (Ja, Nein, Enthaltung). Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung.
8. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
9. Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Werktage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Gesamtvorstand eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat

Seite 4/7

Ergänzungen der Tagesordnung, die von den Mitgliedern beantragt wurden, bekannt zugeben. Die Versammlung beschließt die Aufnahme von Ergänzungen der Tagesordnung.



Tennis-Club Kandern e.V. Postfach 1162 79400 Kandern

Kandern, den 03.03.2010

10. Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Gesamtvorstand und von den Mitgliedern eingebracht werden. Sie müssen eine Woche vor der Versammlung dem Gesamtvorstand schriftlich mit Begründung vorliegen.

11. Für die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen zur Beratung und Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Als Dringlichkeitsanträge sind nur solche Anträge zulässig, die ihrer Natur nach nicht fristgerecht eingereicht werden konnten. Satzungsänderungen oder Auflösungsanträge sind von dieser Regelung grundsätzlich ausgeschlossen.

12. Weitere Einzelheiten können vom Gesamtvorstand in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

13. Der Verlauf der Mitgliederversammlung wird protokolliert und vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter unterzeichnet.

§ 15 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich in folgenden Vereinsangelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme des Jahresberichts des Gesamtvorstandes
2. Bericht der Kassenprüfer
3. Entlastung des Gesamtvorstandes
4. Neuwahlen sofern erforderlich
5. Genehmigung des Haushaltsplan
6. Änderung der Satzung und Beschlussfassung
7. Ernennung von Ehrenmitgliedern/Ehrenvorständen
8. Beschlussfassung bzgl. Beschwerden über Vereinsausschlüsse
9. Beschlussfassung über eingereichte Anträge
10. Verabschiedung von Vereinsordnungen, soweit diese nicht nach Satzung oder Beschluss der Mitgliederversammlung in den Zuständigkeitsbereich des Gesamtvorstandes fallen.

§ 16 Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus:

- a. dem 1. Vorsitzenden
- b. dem 2. Vorsitzenden
- c. dem Kassenwart/Kassierer
- d. dem Schriftführer
- e. dem Sportwart
- f. dem Jugendwart
- g. dem(n) Beisitzer(n)

2. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

3. Der Vorstand ist ab einer Anwesenheit von vier Vorstandsmitgliedern beschlussfähig.

Der 1. Vorstand oder sein Stellvertreter muss anwesend sein.

4. Der Gesamtvorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Gesamtvorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Gesamtvorstand gewählt ist. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher schriftlich erklärt haben.

5. Wahlmodus des Gesamtvorstands

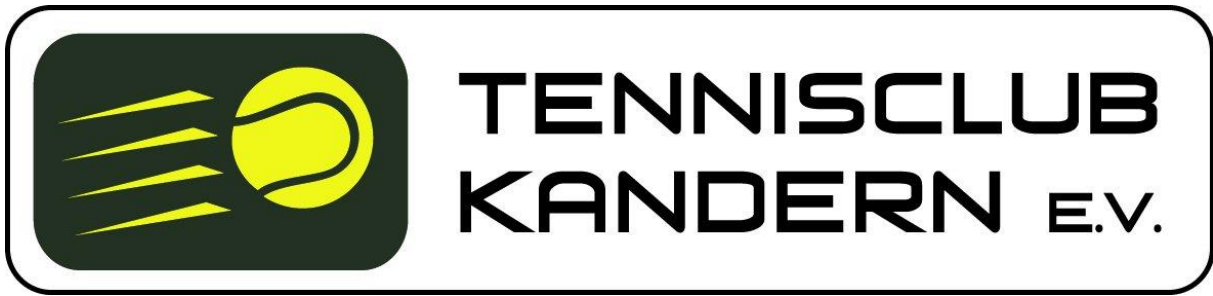
In den Jahren mit geraden Endzahlen werden gewählt:

- a. der 1. Vorstand
- b. der Schriftführer
- c. der Jugendwart
- d. der 1. Kassenprüfer

In den Jahren mit ungeraden Endzahlen werden gewählt:

- e. der 2. Vorstand

Seite 5/7



Tennis-Club Kandern e.V. Postfach 1162 79400 Kandern

Kandern, den 03.03.2010

- f. der Kassenwart/Kassierer
- g. der Sportwart
- h. der 2. Kassenprüfer
- i. der/die Aktivbeisitzer

- 6. Vorstandssitzungen sind protokollpflichtig, die Protokolle werden archiviert.
- 7. Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes vorzeitig aus, so kann der Gesamtvorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen einen Nachfolger bestimmen.
- 8. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes haben in der Vorstandssitzung je eine Stimme.
- 9. Sitzungen des Gesamtvorstandes werden durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, einberufen.

§ 17 Aufgaben und Zuständigkeiten des Gesamtvorstands

- 1. Der Gesamtvorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.
- 2. Der Gesamtvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
 - b. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - c. Buchführung, Erstellung der Jahres- und Haushaltsberichte
 - d. Ordentliche Mitglieder- und Beitragsverwaltung
 - e. Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
 - f. Streichung von Mitgliedern aus der Mitgliederliste
 - g. Ausschluss von Mitgliedern
- 3. Der Vorstand und seine eventuellen Beauftragten haften nicht für Unfälle oder Diebstähle, die auf dem Vereinsgelände Mitgliedern oder Gästen zustoßen.

§ 18 Vorstand gem. § 26 BGB

- 1. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter vertreten.
- 2. Es besteht Einzelvertretungsbefugnis.

F. Sonstige Bestimmungen

§ 19 Satzungsänderungen

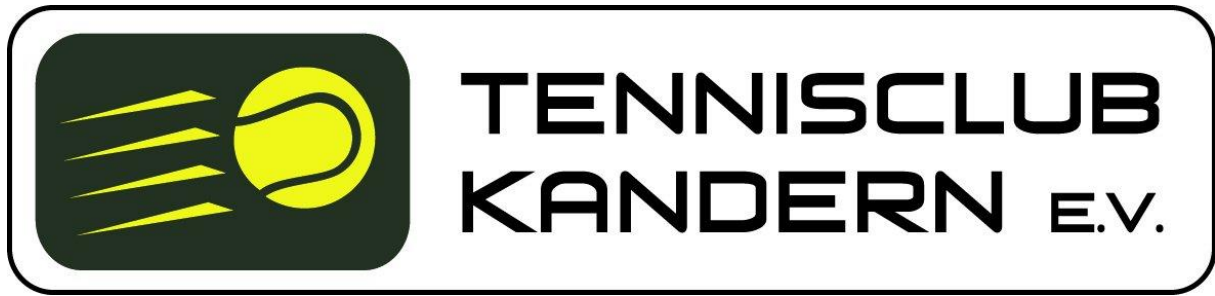
- 1. Über Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 2. Anträge auf Satzungsänderungen müssen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Gesamtvorstand eingereicht werden.

§ 20 Vereinsordnungen

Der Gesamtvorstand ist ermächtigt u. a. folgende Vereinsordnungen bei Bedarf zu erlassen oder zu ändern:

- 1. Ehrenordnung
- 2. Beitragsordnung
- 3. Finanzordnung
- 4. Geschäftsordnung
- 5. Verwaltungs- und Reisekostenordnung
- 6. Spiel- und Platzordnung

Seite 6/7



Tennis-Club Kandern e.V. Postfach 1162 79400 Kandern

Kandern, den 03.03.2010

§ 21 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem Gesamtvorstand oder einem sonstigen Vereinsorgan angehören dürfen.
2. Die Amtszeit der Kassenprüfer entspricht der des Gesamtvorstandes.
3. Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten dem Gesamtvorstand und der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.

G. Schlussbestimmungen

§ 22 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit der Mitgliederversammlung von vier Fünfteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der 1. und 2. Vorsitzende als die Liquidatoren des Vereins bestellt.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde/Stadt Kandern, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke in der Jugendarbeit zu verwenden hat.

§ 23 Vereinsvermögen

1. Das Vereinsmitglied hat grundsätzlich keinen Anteil am Vereinsvermögen, Gewinne aus Vereinseinnahmen jeglicher Art, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
2. Die Mitglieder erhalten keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Für Arbeitnehmer des Vereins gelten die jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen.

§ 24 Gültigkeit dieser Satzung, Schlussbestimmungen

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 03.03.2010 beschlossen.
2. Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

Ingo Benz
1.Vorstand

Anna Müller-Lancé
Schriftführer

Eingetragen beim Amtsgericht Lörrach am 21.07.2010

Seite 7/7